

EIN BENCHMARKSYSTEM FÜR DIE LEHRAUSBILDUNG!

Mit der Novelle des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) im Jahr 2008 wurde die Förderung der betrieblichen Ausbildung – also die Lehrstellenförderung – neu organisiert! Seither gliedert sich diese Förderung, welche aus dem Insolvenzausgleichfonds finanziert wird, in mehrere Förderarten, die ausschließlich den Betrieben zugute kommen. Da nützt es auch nichts, dass das Fördervolumen mit der Aussetzung des „Praxistests“ im Jänner 2011 von 265 Millionen Euro auf 150 Millionen Euro gekürzt wurde.

Nach wie vor werden die Förderungen ohne jegliche Bindung an die Ausbildungsqualität nach dem Gießkannenprinzip an die Betriebe vergeben. Wir wollen weg von der „Gießkanne“ hin zu einem Fördersystem das ausschließlich qualitativ hochwertige Ausbildung belohnt. Hierzu ist es notwendig ein Fördersystem einzurichten, welches sich an Benchmarks orientiert. Dieses könnte wie folgt aussehen:

Die Lehrlinge treten zu einer Teilprüfung an, welche auf die Lehrabschlussprüfung anzurechnen ist.	25 Punkte
Die Betriebe führen für alle Auszubildenden eine elektronische Ausbildungsdokumentation nach standardisierten Vorgaben.	15 Punkte
Die Betriebe nehmen an einem unabhängigen Qualitätsaudit in Form eines „Peer Review“ teil. Dieses ist durch eine noch zu schaffende unabhängige „Agentur zur Qualitätssicherung in der Lehrausbildung“ abzunehmen.	10 Punkte
Die Betriebe erhalten eine Auszeichnung nach § 30 BAG (staatlich ausgezeichnete Lehrbetrieb). Hierbei sind die Kriterien neu zu definieren. Weiters ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob die Betriebe diese Kriterien noch erfüllen.	5 Punkte
Die Lehrlinge werden mittels Fragebogen zur Ausbildungssituation befragt. Die Ergebnisse werden seitens der Gewerkschaften und der Arbeiterkammer ausgewertet und mit den AusbildungsleiterInnen besprochen.	10 Punkte
Eine Antrittsquote in Bezug auf die Lehrabschlussprüfung von 100% ist zu erreichen!	5 Punkte
Die Lehrlinge nehmen an Vorbereitungskursen für die Lehrabschlussprüfung teil.	5 Punkte
Die Betriebe ermöglichen die Entsendung von MitarbeiterInnen in die Kommissionen zur Abnahme der Lehrabschlussprüfung!	5 Punkte
In Betrieben in welchen ein Jugendvertrauensrat bzw. Betriebsrat nach den ArbVG-Bestimmungen zu wählen ist, besteht ein solcher!	25 Punkte
Im Unternehmen besteht ein Ausbildungsplan, der dazu führt, dass die Lehrlinge in unterschiedlichen Abteilungen eingesetzt werden und mindestens 6 Seminare, welche eine Qualifizierung über das Berufsbild hinaus ermöglichen, besucht werden.	10 Punkte
Die AusbilderInnen nehmen jährlich an Qualifizierungsmaßnahmen teil, in welchen sie pädagogisch-methodisch, technologisch und fachlich geschult werden.	10 Punkte
Bei Kontrollen durch das Arbeitsinspektorat dürfen keinerlei Mängel in Bezug auf die Lehrlingsausbildung festgestellt werden.	15 Punkte
Im Betrieb besteht ein Prämiensystem, welches den Lehrlingen zugute kommt und nur an diese ausbezahlt wird.	10 Punkte

Das jährlich vorhandene Fördervolumen wird im Herbst des Vorjahres mit den österreichweiten Lehrlingszahlen umgelegt und so ein maximaler Förderbetrag pro Lehrling ermittelt. Weiters ist für jeden Lehrling ein Punktekonto anzulegen, welches am Ende eines Lehrjahres abgerechnet wird. Dadurch ergibt sich auch, der an den Betrieb pro Lehrling auszubezahlende Förderbetrag.

Erhält ein Betrieb weniger als 80 % der möglichen Punkte, ist keine Förderung auszubezahlen. Sollte ein Benchmark im Betrieb nicht möglich sein, werden die restlichen Punkte als Grundlage herangezogen (siehe Abb.1). Wesentlich ist auch hier, dass die Förderung nur ausbezahlt wird, wenn das ganze Lehrjahr im selben Unternehmen zurückgelegt wurde. Kommt es zur Verletzung von arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen, hohen Lösungsquoten von Lehrverträgen, hohen Durchfallquoten oder hohen Nichtantrittsquoten bei der Lehrabschlussprüfung ist der Betrieb von der Lehrstellenförderung auszuschließen und die gesamte Lehrstellenförderung die ausbezahlt wurde zurückzufordern.

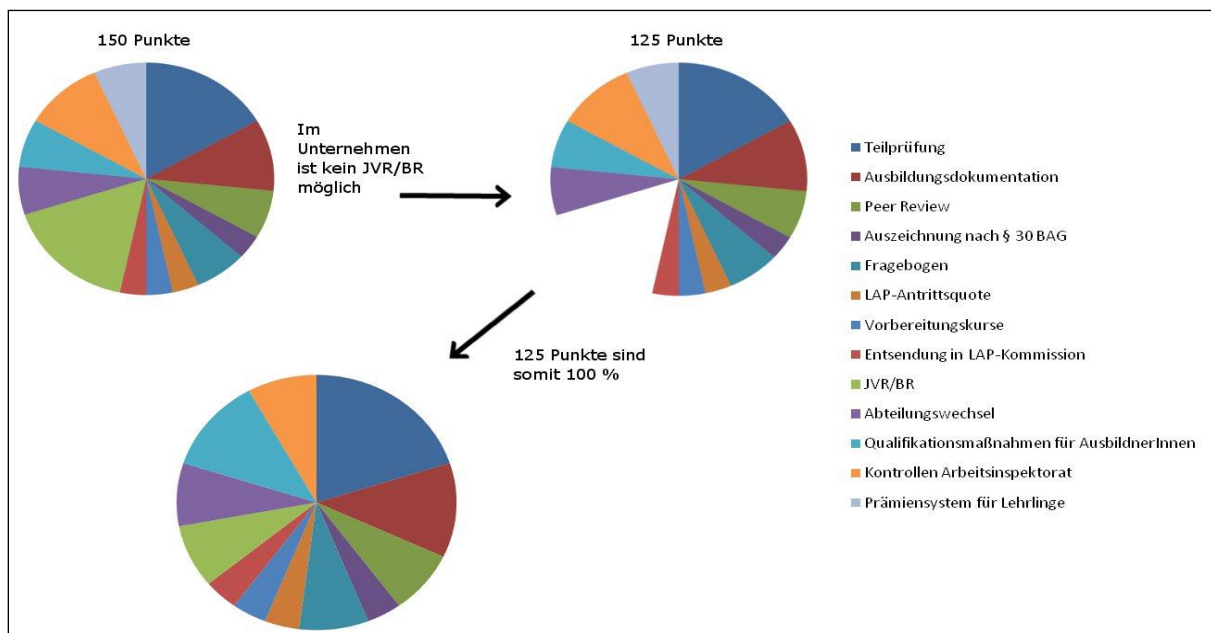


Abb.1

Das 5. GPA-djp Bundesjugendforum fordert:

- ⇒ Das Abgehen von der bestehenden Lehrstellenförderung und die Schaffung eines nach Qualitätskriterien ausgerichteten Fördersystems anhand der oben skizzierten Kriterien.
- ⇒ In allen Kollektivverträgen ist eine Prämie, welche für einen guten oder ausgezeichneten Erfolg bei der Lehrabschlussprüfung an die Lehrlinge ausbezahlt wird, zu verankern.
- ⇒ In allen Kollektivverträgen ist eine Prämie, welche für einen guten oder ausgezeichneten Erfolg in der Berufsschule an die Lehrlinge ausbezahlt wird, zu verankern.
- ⇒ Allen Lehrlingen ist eine Teilnahme an den Vorbereitungskursen zur Lehrabschlussprüfung in der Arbeitszeit zu ermöglichen. Des Weiteren sind die entstehenden Kosten von den Betrieben zu übernehmen. Außerdem ist allen Lehrlingen zur Prüfungsvorbereitung (Lehrabschlussprüfung, Zwischenprüfungen, Matura...) eine Woche bezahlte Freistellung gewährt wird.
- ⇒ Die Ausbildungsbetriebe sind in regelmäßigen Abständen von einer zu schaffenden „Agentur zur Sicherung der Ausbildungsqualität“ und durch die Arbeitsinspektorate zu kontrollieren.
- ⇒ Die Kriterien zur Vergabe einer Auszeichnung nach § 30 BAG (staatlich ausgezeichnete Ausbildungsbetrieb) sind neu zu definieren. Des Weiteren ist diese Auszeichnung nur für einen bestimmten Zeitraum zu vergeben.
- ⇒ Die Betriebe müssen verpflichtet werden, unter Einbindung von Betriebsrat und Jugendvertrauensrat einen Ausbildungsplan anhand des Berufsbildes zu erstellen in welchem ein regelmäßiger Abteilungswechsel, in für die Ausbildung relevanten Abteilungen, vorzusehen ist.
- ⇒ Die Betriebe müssen in die zusätzliche Qualifizierung der Lehrlinge investieren und den Besuch von zumindest 6 Seminaren pro Lehrjahr (Erste Hilfe, Rhetorik, Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung, Kommunikation...) ermöglichen und diese auch finanzieren.
- ⇒ Die gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Freistellung für die Lehrabschlussprüfung – derzeit ist lediglich die notwendige Zeit frei zu geben – sind auszuweiten. Die Lehrlinge müssen sowohl am Tag der schriftlichen als auch am Tag der mündlichen Lehrabschlussprüfung zur Gänze von der Arbeitsleistung im Betrieb freigestellt werden.
- ⇒ Um die Ausbildungsqualität nachhaltig zu sichern, ist es aus unserer Sicht notwendig das Verfahren nach § 3a BAG, wonach die Eignung des Betriebes zur Ausbildung von Lehrlingen überprüft wird, in regelmäßigen Abständen zu wiederholen.
- ⇒ Teilprüfungen zu Mitte der Lehrzeit sind einzuführen und an die Lehrabschlussprüfung anzurechnen.